

Opfer. Angesichts internationaler Befunde, die zeigen, dass insbesondere junge Täter sexueller Gewalt gegen Kinder selbst in erheblichem Maße Opfer waren<sup>331</sup>, sind derartige Bemühungen um Maßnahmen zur Verbesserung der Bewältigung solcher Erfahrungen auch unter präventiven Gesichtspunkten langfristig bedeutsam.

Insgesamt ist der Stand der kriminologischen Forschung im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Kinder in mehrfacher Hinsicht als verbesserungsbedürftig anzusehen. So fehlen wiederholte Dunkelfeldstudien, um beurteilen zu können, inwieweit die im Hellfeld registrierten Veränderungen Entwicklungen des tatsächlichen deliktischen Geschehens widerspiegeln. Unzureichend erscheint derzeit auch noch der Kenntnisstand im Bereich langfristiger Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. Die Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle haben hier dazu beigetragen, Lücken zu schließen. Gleichwohl sind weitere Studien vonnöten, mit denen auch der Bereich der im Dunkelfeld verbleibenden Sexualdelikte bei der Untersuchung beachtet wird. Völlig unzureichend ist die Forschungslage im Bereich der Kinderpornografie und des grenzübergreifenden sexuellen Kindesmissbrauchs im Zusammenhang mit Sextourismus. Hier ist der Kenntnisstand über die Verbreitung entsprechenden Verhaltens sowie die sozialen und psychologischen Merkmale von Tätern beziehungsweise Konsumenten weitgehend auf das beschränkt, was aus dem Hellfeld bekannt wurde, was gleichfalls nur sehr dürftig erscheint.

## 2.2.2 Menschenhandel

### Kernpunkte

- ◆ Menschenhandel im Sinne des § 180b Strafgesetzbuch (StGB) umfasst Sachverhalte, bei denen der Täter auf sein Opfer einwirkt, um es zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution beziehungsweise zu sonstigen sexuellen Handlungen zu bestimmen.
- ◆ Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt, das ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht erkannt wird. Die Anzeigebereitschaft ist als gering einzuschätzen.
- ◆ Die Opfer, fast ausnahmslos Frauen, stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen.
- ◆ Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle des Menschenhandels gemäß §§ 181, 180b StGB ist zwischen 1993 und 1996 erheblich angestiegen; danach ist allerdings ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. 1999 hat die Anzahl der registrierten Fälle, nach einem Rückgang um 67 % im Vergleich zum Vorjahr, einen Tiefstand erreicht.
- ◆ Die schwierige Beweisführung im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten führt oftmals zur Einstellung der Verfahren oder zu Verurteilungen wegen geringfügigeren, aber leichter zu beweisenden Straftatbeständen. Durch ein Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei, das speziell zum Schutz von Opferzeuginnen des Menschenhandels entwickelt wurde, wird versucht, diesem Problem entgegen zu wirken.
- ◆ Die Zahl der überwiegend zu Freiheitsstrafen Verurteilten hat zwischen 1993 und 1998 zugenommen.

### 2.2.2.1 Vorbemerkungen

Menschenhandel ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität. Statistische Erhebungen belegen, dass sich das Delikt als Teil eines weltweiten illegalen Marktes auch in Deutschland etabliert hat. Dabei werden zunehmend Strukturen organisierter Kriminalität erkennbar. Erhebungen belegen, dass 77 der insgesamt 257 in der Bundesrepublik Deutschland geführten Ermittlungsverfahren von Dienststellen bearbeitet wurden, die für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zuständig sind.<sup>332</sup> Sowohl die

<sup>331</sup> Vgl. z. B. RYAN, G., MIYOSHI, T. J., METZNER, J. L., KRUGMAN, R. D. und G. E. FRYER, 1996.

<sup>332</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, 2000d.

Anwerbung der Frauen als auch die illegale Einreise werden in der Regel von internationalen Banden geplant und durchgeführt.

Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. 7. 1992 wurde der Straftatbestand des § 181 Strafgesetzbuch (StGB) geändert (jetzt: schwerer Menschenhandel) und der Straftatbestand des § 180b (Menschenhandel) in das StGB eingeführt. Dadurch wurde das Delikt Menschenhandel, das Sachverhalte umfasst, bei denen der Täter auf sein Opfer einwirkt, um es zur Aufnahme und/oder Fortsetzung der Prostitution beziehungsweise zu sonstigen sexuellen Handlungen zu bestimmen, weiter gefasst und unter schärfere Strafandrohungen gestellt.

### 2.2.2.2 Polizeiliche Ebene

Menschenhandel gehört neben Delikten wie Zuhälterei, Prostitution und illegales Glücksspiel zur so genannten Milieukriminalität oder Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben und ist ein Delikt, bei dem sich Fahndungsansätze insbesondere durch Kontrollen im „Milieu“ ergeben (Kontrolldelikt). Unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung der Länder und verstärkter beziehungsweise verdünnter Personalansatz einzelner Fachdienststellen können daher auch ursächlich für veränderte Verfahrenszahlen sein. Die Opfer kommen nur in Ausnahmefällen als Anzeigeerstatter in Betracht, da sie nicht nur als Opfer des Menschenhandels, sondern auch Täter u. a. der unerlaubten Einreise einzustufen sind. Zudem ist die Anzeigebereitschaft aufgrund von Drohungen der Täter mit Gewalt und Repressalien gegenüber den Frauen und ihren Angehörigen nach Rückkehr in ihre Heimat in der Regel gering.

#### *Opfer des Menschenhandels*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden 1999 insgesamt 831 Opfer des Menschenhandels registriert (1998: 1.189, 1997: 1.425, 1996: 1.473, 1995: 1.196, 1994: 938). Die Opfer, fast ausnahmslos Frauen, stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen. Während bis Ende der achtziger Jahre die Opfer überwiegend aus Südamerika, Thailand, Afrika und den Philippinen stammten, werden seit der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa zu Beginn der neunziger Jahre und der damit verbundenen Reiseerleichterungen überwiegend Frauen aus Mittel- und Osteuropa Opfer des Menschenhandels. 1999 kamen fast 90 % der Opfer aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, darunter etwa 22 % aus der Ukraine, 14 % aus Polen, 11 % aus Russland, 11 % aus Litauen und 7 % aus der Tschechischen Republik.<sup>333</sup> Mittlerweile hat sich die Herkunft der Frauen von den direkt an Deutschland angrenzenden Ländern wie Polen und Tschechische Republik weiter nach Osten verschoben. Nunmehr stammt die Mehrzahl der Frauen aus der Ukraine. Polen und die Tschechische Republik sind inzwischen selbst zu Zielländern des Menschenhandels geworden. Auffallend hoch in Relation zur Bevölkerungszahl ist nach wie vor der Anteil der Frauen aus den baltischen Staaten Litauen und Lettland.

Zum rechtlichen Status beim Grenzübertritt lagen zu 670 Opfern Angaben vor. Bei 280 Frauen erfolgte ein legaler Grenzübertritt. Die übrigen 390 Opfer reisten illegal in die Bundesrepublik ein. Frauen aus Ländern mit Visumpflicht werden meist mit gefälschten Papieren ausgestattet oder es werden bei deutschen Auslandsvertretungen Visa unter Vorspiegelung eines Reisezwecks erschlichen, für den auch falsche Unterlagen (fingierte Einladungen etc.) vorgelegt werden.<sup>334</sup>

Die Mehrzahl der Opfer (63 %) ist zwischen 18 und 25 Jahre alt. Behauptungen, wonach Opfer des Menschenhandels „immer jünger werden“, lassen sich nicht belegen. Vermutet werden kann, dass die Domi-

<sup>333</sup> Vgl. auch im Folgenden Bundeskriminalamt, 2000d.

<sup>334</sup> Wesentlich für die rechtliche Begründung der Illegalität der Einreise ist nicht entscheidend, ob die Frauen über ein gültiges Visum verfügen, sondern vielmehr die subjektive Absicht, eine Arbeit aufzunehmen. Dies ist zum Zeitpunkt der Einreise kaum objektiv feststellbar.

nanz der Opfer zwischen 18 und 25 Jahren auf die einfachere Beschaffung von Ausweisdokumenten und Visa sowie die einfachere Einreise volljähriger Personen zurückzuführen ist.

Durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch in den Staaten Mittel- und Osteuropas sind vor allem Frauen von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen.<sup>335</sup> Die Bereitschaft der Opfer aufgrund vager Versprechungen nach Deutschland zu reisen, ist deshalb außerordentlich hoch. Nur bei 41 (7 %) von 579 Opfern, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, wurde bei der Anwerbung Gewalt ausgeübt. Die Täter nutzen die soziale Notlage und Perspektivlosigkeit der Frauen bewusst aus und locken sie meist unter Vorspiegelung seriöser Verdienstmöglichkeiten, zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe oder als Haushaltshilfe und Reinigungskraft, nach Westeuropa. Zu 579 der 801 Opfer liegen Angaben über die Art der Anwerbung vor. Knapp 43 % der Opfer geben an, über den wahren Grund der Anwerbung getäuscht worden zu sein.

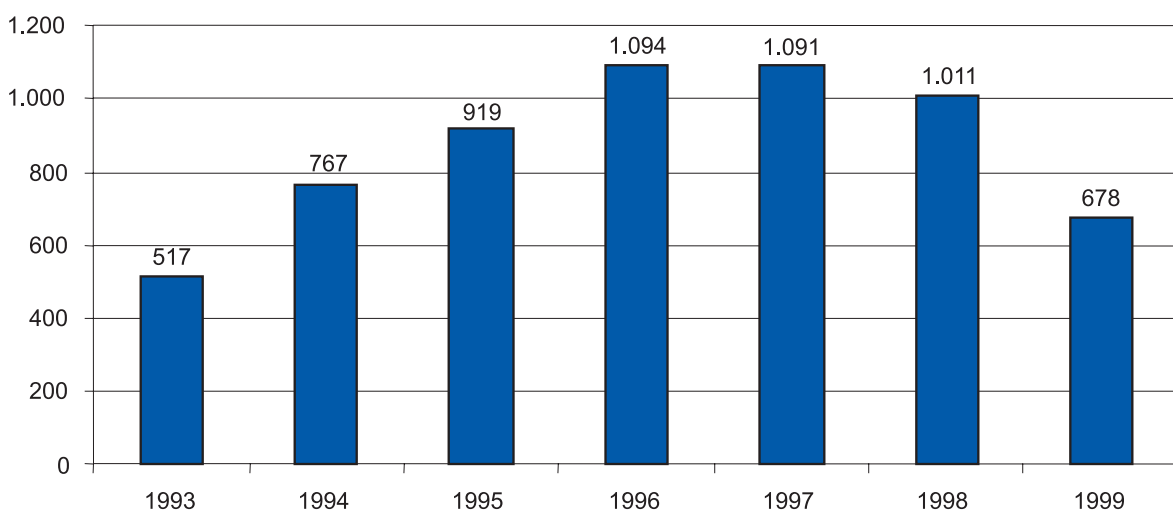
Von 742 Opfern, zu denen entsprechende Angaben vorliegen, übten fast drei Viertel die Prostitution in Bars beziehungsweise Bordellen aus. In 23 % der Fälle waren die Frauen mit der Ausübung der Prostitution einverstanden, jedoch wurden viele der Opfer über die tatsächlichen Bedingungen der Prostitutionsausübung getäuscht. Den Frauen wurden meist enorme Verdienstmöglichkeiten und selbstbestimmtes Arbeiten in Aussicht gestellt. Zunächst hatten sie jedoch ihre „Schulden“ (für Kauf, Unterbringung etc.) bei den Tätern abzarbeiten; hierdurch wurde ganz gezielt ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Teilweise wurden die Opfer auch nach Rückkehr in ihre Heimat mit diesen „Schulden“ konfrontiert, so dass eine erneute Prostitutionsausübung im Ausland als einziger Ausweg erschien. Teilweise wurden die Opfer mittels physischer oder psychischer Gewalt, wie schwere Körperverletzungen und Vergewaltigungen, Essensentzug, Verabreichung von Drogen und massiven Drohungen gefügig gemacht, um sie in die Prostitution zu zwingen oder dort zu halten. Gewalteinwirkung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung wurde von 281 Opfern (53,2 %) angegeben. Von 65 Opfern wurde bekannt, dass sie oder ihre Angehörigen bedroht worden sind.

#### *Entwicklung der Fallzahlen*

Die Anzahl der in der PKS erfassten Menschenhandelsdelikte ist zwischen 1993 und 1996 erheblich angestiegen; danach ist allerdings ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Vor allem 1999 ist die Anzahl der registrierten Fälle, im Vergleich zum Vorjahr, um 67 % zurückgegangen (vgl. Schaubild 2.2.2-1).

Schaubild 2.2.2-1:

#### **Entwicklung der registrierten Fallzahlen bei Menschenhandel 1993-1999**



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>335</sup> Vgl. DREIXLER, M., 1998, S. 250 ff.

Die Abnahme der registrierten Fallzahlen bedeutet allerdings nicht, dass Menschenhandel in der Bundesrepublik tatsächlich rückläufig sein muss. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen Menschenhandel im engeren Sinne, wie er in den Tatbeständen der §§ 180b, 181 StGB rechtlich definiert ist, und Menschenhandel im weiteren Sinne, der eine Vielzahl anderer Fallgestaltungen umfasst.

Eine Abfrage bei den Landeskriminalämtern nach den Gründen für die seit 1995 zurückgehenden Zahlen polizeilicher Ermittlungsverfahren ergab, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des hohen Ermittlungsaufwands oder aufgrund von Schwierigkeiten in der Beweisführung bei Menschenhandel im engeren Sinne häufig wegen anderer Straftatbestände ermitteln. In solchen Fällen ist Menschenhandel in einem weiteren Sinne gegeben und wird zum Beispiel als Verstoß gegen § 92a AuslG (Schleusung), § 92b AuslG (gewerbs- und bandenmäßige Schleusung), § 180a StGB (Förderung der Prostitution) oder § 181a StGB (Zuhälterei) strafrechtlich definiert und verfolgt, so dass nicht alle aufgedeckten Straftaten in diesem Deliktsbereich auch unter der entsprechenden Rubrik in der PKS erfasst werden.

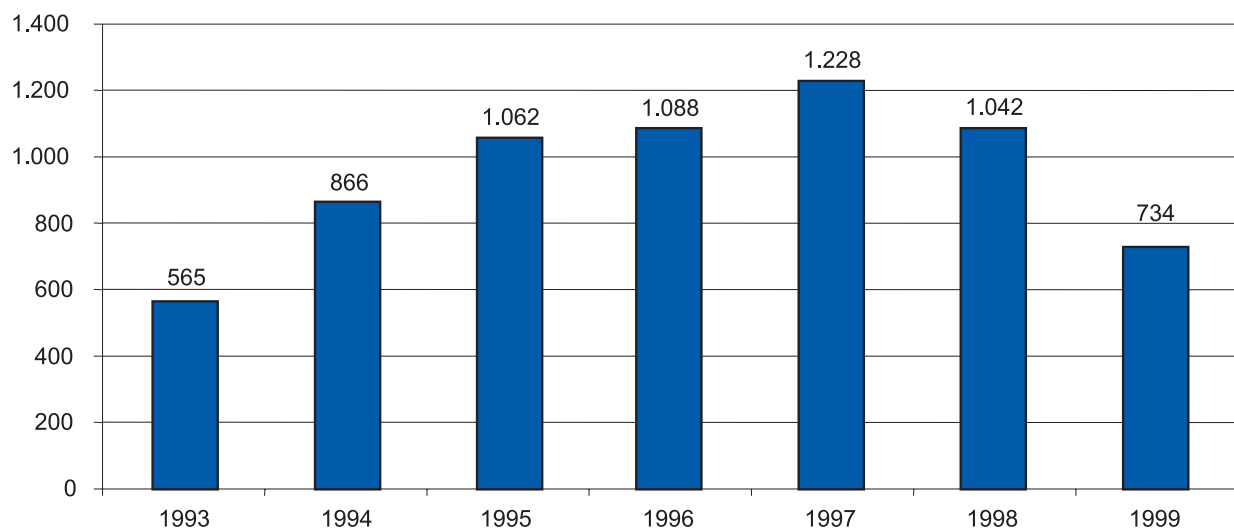
#### *Tatverdächtige*

1999 wurden in der PKS 734 Tatverdächtige des Menschenhandels registriert; das entspricht einem Rückgang von 33 % gegenüber 1998.

Nach Erkenntnissen aus dem Lagebild Menschenhandel<sup>336</sup> des Bundeskriminalamtes dominieren bei den Tatverdächtigen – wie in den Vorjahren – deutsche (38,9 %) und türkische (15,3 %) Staatsangehörige.<sup>337</sup> Von insgesamt 313 ermittelten deutschen Tatverdächtigen wurden 20 % nicht in Deutschland geboren, sondern stammen hauptsächlich aus Russland, der Türkei, aus Polen und aus Kasachstan. Der Anteil der Frauen an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen betrug 16 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Schaubild 2.2.2-2:

#### **Anzahl der registrierten Tatverdächtigen des Menschenhandels 1993-1999**



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

<sup>336</sup> Grundlage der Erhebungen zum Lagebild Menschenhandel sind ausschließlich die bei der Polizei wegen Verdachts des Menschenhandels im Sinne der §§ 180b und 181 StGB geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil ausländischer Staatsangehöriger.

<sup>337</sup> Allerdings werden die im Ausland agierenden Tatverdächtigen in den meisten Fällen nicht zu Beschuldigten in Ermittlungsverfahren und sind deshalb im Lagebild überwiegend nicht erfasst.

### 2.2.2.3 Justizielle Ebene

Die Anstrengungen der Polizeien von Bund und Ländern zur Bekämpfung des Menschenhandels haben sich zeitweise in einer Erhöhung der ermittelten Fallzahlen niedergeschlagen. Auch die Zahl der nach §§ 180b, 181 StGB Abgeurteilten und Verurteilten hat sich seit 1993 in etwa verdreifacht. Bei den im Falle einer Verurteilung verhängten Sanktionen dominieren Freiheitsstrafen sehr deutlich.

Die verhältnismäßig große Diskrepanz zwischen der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und der Anzahl der wegen Menschenhandels verurteilten Personen resultiert zu einem großen Teil aus den Beweisschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, die oftmals zur Einstellung der Verfahren oder zu Verurteilungen wegen geringfügigeren, aber leichter zu beweisenden Straftatbeständen führen.<sup>338</sup> So bleibt von einer Anklage aufgrund von § 181 StGB oftmals nur eine Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution nach § 180a StGB, wegen Zuhälterei nach § 181a StGB oder auch wegen eines Vergehens nach § 92 AuslG übrig.<sup>339</sup> Allerdings hat sich diese Diskrepanz verringert, wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist.

Tabelle 2.2.2-1:

#### Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte wegen Menschenhandel gemäß §§ 180b, 181 StGB, alte Länder 1993-1998\*

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Tatverdächtige	528	806	962	996	1.043	993
Abgeurteilte	75	97	164	205	184	220
Verurteilte	47	80	120	153	147	164
Verurteilte in % der Tatverdächtigen	9%	10%	12%	15%	14%	17%
Verurteilte in % der Abgeurteilten, davon verurteilt zu	63%	82%	73%	75%	80%	75%
– Freiheitsstrafe	39	70	109	138	134	157
– Geldstrafe	2	2	3	5	6	3
– Jugendstrafe	6	6	7	10	6	3
– Sonstige Sanktionen	0	2	1	0	1	1

\* Tatverdächtige seit 1993, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die Beweisführung gestaltet sich deshalb häufig schwierig, weil bei Menschenhandel die Aussage des Opfers vor Gericht letztlich dafür entscheidend ist, ob es zu einer Überführung und Sanktionierung des Täters kommen kann. Dieses Delikt ist jedoch gekennzeichnet durch den weitgehenden Ausfall der Opfer als Anzeigerstatter und Zeugen. Zum einen wird die Aussagebereitschaft durch Drohungen der Täter mit Gewalt und Repressalien gegenüber den Frauen und ihren Angehörigen nach Rückkehr in ihre Heimat beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist in entsprechenden Fällen ein Schutz der Frauen auch nach Rückkehr in ihr Heimatland erforderlich. Zum anderen erscheint den Frauen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kein Ausweg zu sein, da das Vertrauen in offizielle Behörden aufgrund schlechter Erfahrungen im Heimatland der Opfer oftmals fehlt. Zeugenschutzprogramme, welche die besondere Situation der Frauen berücksichtigen, kommt aus diesem Grunde eine wesentliche Bedeutung zu. Erfolg versprechende Ansätze hierfür bieten Kooperationskonzepte zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei, die speziell für die Opferzeuginnen des Menschenhandels entwickelt worden sind.

<sup>338</sup> Vgl. DREIXLER, M., 1998, S. 253.

<sup>339</sup> Vgl. DERN, H., 1991, S. 329 ff.

Problematisch ist zudem, dass die betroffenen Frauen nicht nur als Opfer des Menschenhandels gelten, sondern auch gegen Bestimmungen des Ausländerrechtes verstoßen, da sie sich überwiegend illegal in Deutschland aufhalten. Selbst im Falle einer Anzeige oder Aussage gegen die Menschenhändler droht ihnen deshalb eine Abschiebung oder Ausweisung. Einmal in ihr Heimatland abgeschobene oder freiwillig zurückgekehrte Frauen sind häufig nicht mehr aufzufinden, und nur wenige Frauen sind bereit, wegen einer Gerichtsverhandlung nach Deutschland zurückzukommen. Nach deutschem Ausländerrecht besteht jedoch die Möglichkeit, den Frauen eine Duldung zu erteilen, wenn erhebliche öffentliche Interessen, zum Beispiel eine Zeugenaussage vor Gericht, die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine solche Duldung ist 1999 in 109 Fällen erteilt worden. Zudem sind 27 der Opfer in den polizeilichen Zeugenschutz aufgenommen worden; 157 Opfer wurden durch eine Fachberatungsstelle betreut. Diese Betreuung durch Fachberatungsstellen hat Einfluss auf den Verbleib der Opfer. 83,5 % der Opfer, bei denen eine Betreuung erfolgte, erhielten eine Duldung; dagegen wurden 88,7 % der Opfer, bei denen keine Betreuung erfolgte, abgeschoben.<sup>340</sup>

#### **2.2.2.4 Ausblick**

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist kein ausschließlich polizeiliches Problem, sondern erfordert ein koordiniertes Vorgehen aller betreffenden Institutionen, sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene. Menschenhandel kann in den meisten Fällen nur dann effektiv verfolgt und zur Anklage gebracht werden, wenn aussagebereite und aussagefähige Zeugen/Zeuginnen zur Verfügung stehen. Zum Schutz und zur Betreuung von aussagewilligen Opferzeuginnen hat sich die Zusammenarbeit der Polizei mit qualifizierten Fachberatungsstellen bewährt. Die personelle und materielle Ausstattung der Fachberatungsstellen stellt in der Praxis jedoch häufig ein Problem dar. So können die von den einzelnen Ländern finanzierten Stellen den Bedarf oft nicht sachgerecht decken. Auch die Mittel aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in der Regel zur Finanzierung des Opferaufenthaltes verwendet werden, sind zu gering und decken die entstehenden Kosten nicht. Hier besteht Handlungsbedarf. Dabei sollte die Forderung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Opfer, die hier in Deutschland eine Duldung haben, geprüft werden. Bisher konnten die Frauen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nur in den seltensten Fällen eine Arbeitserlaubnis erhalten. Nach Auffassung von Fachleuten wäre die Gewährung einer Arbeitserlaubnis allerdings eine geeignete Maßnahme, die Frauen zu stabilisieren, ihnen ein Selbstwertgefühl zu geben und sie vor einem Abgleiten ins „Milieu“ zu bewahren.

Die Bekämpfung des Menschenhandels wird nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Täterstrukturen sowohl im Ziel- als auch im Herkunftsland aufzudecken. Da ein Schwerpunkt der Opfer- und Täterherkunft sowie der Täterstrukturen in den mittel- und osteuropäischen Staaten liegt, ist die Zusammenarbeit mit diesen Staaten vorrangig. Die Kooperation mit einigen MOE-Staaten hat sich in der letzten Zeit deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl den alltäglichen Informationsaustausch als auch den Austausch operativer Erkenntnisse. Bewährt hat sich vor allem die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes, die inzwischen in fast allen von Menschenhandel betroffenen Herkunftsstaaten eingesetzt sind. Die Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zur Bekämpfung des Menschenhandels wird zudem durch internationale und supranationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN), die Europäische Union, Interpol, Europol, die Baltic Sea Task-Force on Organised Crime sowie die Southeast European Cooperative Initiative (SECI) fachlich unterstützt.

---

<sup>340</sup> Berücksichtigt wurden nur die Fälle, in denen Angaben zum Verbleib der Opfer vorlagen.

